Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/966

29. 08. 73

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung einer Erhebung über Struktur und Verteilung der Löhne und Gehälter im Handel, im Bank- und Versicherungsgewerbe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 3, 117, 118, 119, 120 und 122, obliegenden Aufgaben muß die Kommission über Stand und Entwicklung der Löhne und Gehälter in den neun Ländern der Gemeinschaft sowohl im Hinblick auf deren Schwankungen mit den Änderungen der Arbeitskräftestruktur als auch in bezug auf die Verteilung der Arbeitnehmerschaft nach der Lohn- bzw. Gehaltshöhe unterrichtet sein.

Die in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2053/69 [1]) auf der Grundlage der statistischen Daten für das Jahr 1970 durchgeführten Lohnerhebung konnte nur Mittelwerte erbringen, die auf sehr globalen Angaben beruhten; dagegen konnte sie weder die Zusammenhänge, die zwischen den Löhnen und den individuellen Merkmalen der betreffenden Arbeitnehmer bestehen (Alter, Geschlecht, berufliche Qualifikation, Dauer der Unternehmenszugehörigkeit usw.) noch die Streuung der Löhne um den Mittelwert erkennen lassen.

Einschlägige statistische Angaben liegen nur in einigen wenigen Mitgliedstaaten vor und erlauben keine zuverlässigen Vergleiche; deshalb müssen Erhebungen über Struktur und Verteilung von Löhnen und Gehältern an Hand einheitlicher Begriffsbestimmungen und nach einer einheitlichen Methode durchgeführt werden.

Das beste Verfahren zur Ermittlung der jeweiligen Struktur und Verteilung von Löhnen und Gehältern besteht in der Durchführung einer besonderen gemeinschaftlichen Erhebung, wie dies 1966 und 1972 in Ausführung der Verordnungen Nr. 188/64/EWG [2]) und (EWG) Nr. 2395/71 [3]) für die Industrie geschehen ist.

Dabei soll durch eine einzige Erhebung ein umfassender Überblick über Struktur und Verteilung von Löhnen und Gehältern für die Gesamtheit der Beschäftigten (Arbeiter, Angestellte, Meister und Führungskräfte) und für alle Zweige des Groß- und Einzelhandels sowie des Bank- und Versicherungsgewerbes gewonnen werden. Der Umfang des Erhebungsbereichs macht die Anwendung des Stichprobenverfahrens erforderlich, um die Unternehmen und den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften nicht zu stark zu belasten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird beauftragt, eine Erhebung über Struktur und Verteilung von Löhnen und Gehältern aller im Groß- und Einzelhandel sowie

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 263 vom 21. Oktober 1969, S. 8

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 214 vom 24. Dezember 1964, S. 3634/64

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 249 vom 10. November 1971, S. 52

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

im Bank- und Versicherungsgewerbe beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, Meister und Führungskräfte) auf der Grundlage der statistischen Angaben für einen Monat des Jahres 1974, vorzugsweise den Monat Oktober, und für das ganze Jahr 1974 durchzuführen.

Artikel 2

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Unternehmen mit zehn und mehr Arbeitnehmern, die die in den Klassen 61, 64/65, 81 und 82 der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE) abgegrenzten und definierten Tätigkeiten ausüben, mit Ausnahme der Gruppen 651, 652 und 811.

Die Erhebung wird auf .../im ... Stichprobenverfahren durchgeführt.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen und Arbeitnehmer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die zur Ermittlung der Struktur und Verteilung von Löhnen und Gehältern erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Artikel 3

In der Erhebung werden für jeden Arbeitnehmer folgende Angaben erfragt:

1. der Bruttoverdienst für einen Monat des Jahres 1974, vorzugsweise den Monat Oktober, einschließlich der verschiedenen regelmäßig gezahlten Prämien und Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit und Sonntagsarbeit sowie der tariflich oder freiwillig gezahlten Familienzulagen;
2. die Gesamthöhe des während im Jahre 1974 gezahlten Bruttolohns bzw. -gehalts einschließlich der Überstundenzuschläge sowie sämtlicher Prämien und Gratifikationen, wobei die Summe der nicht systematischen mit der laufenden Entlohnung gezahlten Prämien und Gratifikationen (Vierteljahres-, Halbjahres-, Jahresprämien usw.) getrennt anzuführen ist;
3. Geschlecht, Alter, berufliche Qualifikation, Dauer der Unternehmenszugehörigkeit, Entlohnungssystem, arbeitszeitliche Regelung, Lohnfortzahlung bei Abwesenheit;
4. die wöchentliche Arbeitszeit;
5. das geographische Gebiet sowie die Größe des Unternehmens in dem der Arbeitnehmer seine Tätigkeit ausübt.

Artikel 4

Die Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten holen die Auskünfte durch Fragebogen ein, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit ihnen ausgearbeitet worden sind.

Die Kommission bestimmt unter Mitwirkung der Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten die technischen Einzelheiten der Erhebung, insbesondere den Stichprobenplan. Sie setzt ferner in der gleichen Weise Beginn und Abschluß der Erhebung, die Frist für die Beantwortung der Fragebogen sowie die Einzelheiten für die Übermittlung der Erhebungsergebnisse an die Kommission fest.

Die Auskunftspflichtigen haben die Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten.

Artikel 5

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung zu steuerlichen Zwekken und ihre Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um jeden Verstoß

a) gegen die in Artikel 2 letzter Absatz genannte Verpflichtung zur Auskunfterteilung,

b) gegen die oben in Absatz 1 genannte Geheimhaltungspflicht

zu ahnden.

Artikel 6

Die den Mitgliedstaaten durch die Erhebung entstehenden Kosten gehen zu Lasten der im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 28. August 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Er 10/73:

Dieser Entwurf ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. August 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften überübermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsentwurf ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Begründung

Im Bereich der Lohnstatistik verfügt die Kommission seit 1964 über eine harmonisierte Statistik der Arbeiterverdienste in der Industrie. Ferner hat sie bisher zwei Folgen von drei jährlichen Erhebungen über die Arbeitskosten der Unternehmen und über die Arbeitereinkommen in 14, 8 bzw. 13 Industriezweigen durchgeführt, die entsprechend den Verordnungen Nr. 10, 14, 28 und 151 des Rates [4]) auf den Buchhaltungsangaben der Jahre 1959 bis 1964 beruhten, sowie drei umfangreichere Erhebungen über die Arbeitskosten in sämtlichen Industriezweigen, denen nach den Verordnungen Nr. 101/66/EWG, 1899/68/EWG und (EWG) 2259/71 [5]) die Buchhaltungsangaben der Jahre 1966, 1969 und 1972 zugrunde lagen.

Außerdem wurde gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2053/69 [6]) auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben des Jahres 1970 eine Arbeitskostenerhebung im Einzelhandel, im Bank- und Versicherungsgewerbe durchgeführt. Die Wiederholung dieser Erhebung für das Jahr 1974 und ihre Ausweitung auf den Großhandelssektor ist zur Zeit Gegenstand eines Verordnungsentwurfs, der dem Rat zugeleitet wurde.

Trotz dieser Informationen kann die Kommission allerdings bestimmte, ihr nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinund insbesondere seiner Artikel 2, 3, 117, 118, 119, 120 und 122 übertragene Aufgaben erst dann durchführen, wenn ihr darüber hinaus zuverlässige und vergleichbare Angaben über die Struktur und Verteilung der Löhne und Gehälter in den Gemeinschaftsländern zur Verfügung stehen.

Zwar erbringen die genannten Erhebungen durchweg sehr wertvolle Ergebnisse, doch stellen diese in der Regel nur Mittelwerte dar. Eine weitergehende Analyse und insbesondere die Klärung der Frage, inwieweit die festgestellten Lohnunterschiede zwischen Tätigkeitsbereichen und Ländern auf eine unterschiedliche Arbeitskräftestruktur zurückgeführt werden müssen, ist aber nur dann möglich, wenn die statistischen Zusammenhänge zwischen Lohn und individuellen Merkmalen der Arbeitnehmer (Geschlecht, Alter, berufliche Qualifikation, Dauer der Betriebszugehörigkeit usw.) bekannt sind. Durch die Erhebungen über die Struktur und Verteilung der Löhne soll nun die Voraussetzung für diese Analyse geschaffen werden. Darüber hinaus können damit wertvolle Informationen über die Verteilung der Einzellöhne gewonnen werden.

Aus diesem Grund hat die Kommission bereits für den Bereich der Industrie zwei Erhebungen über die Struktur und Verteilung der Löhne und Gehälter durchgeführt, die sich gemäß der Ratsverordnungen Nr. 188/64/EWG und (EWG) 2395/71 [7]) auf Angaben aus den Jahren 1966 bzw. 1972 erstreckten. Die Ergebnisse der ersten Erhebung, bei der lediglich die Arbeiter erfaßt wurden, sind in der Reihe „Sozialstatistik" des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden [8]), die der zweiten, bei der sämtliche Arbeitnehmerkategorien der Industrie Berücksichtigung fanden, werden zur Zeit aufbereitet und sollen 1974 veröffentlicht werden.

Auch für die Sektoren des Handels, des Bank- und Versicherungsgewerbes, die übrigens wie der Industriesektor bereits Gegenstand einer Arbeitskostenerhebung sind, erwies sich eine Untersuchung über die Struktur und Verteilung der Löhne als erforderlich, eine Notwendigkeit, die auch vom Rat am 19. Oktober 1971 bei der Erörterung der Durchführungsverordnung zur zweiten Erhebung dieser Art in der Industrie betont worden ist. Dabei ersuchte der Rat die Kommission darum, ihre Untersuchung auch auf den Dienstleistungssektor auszudehnen, wobei er insbesondere geltend machte, das zwar eine Wiederholung der ersten Erhebung über Struktur und Verteilung der Löhne und Gehälter in der Industrie und ihre Ausweitung auf die Angestellten durchaus zweckmäßig, eine solche Erhebung im Handel, im Bank- und Versicherungsgewerbe 1974 anläßlich der in diesen Sektoren bereits vorgesehenen Arbeitskostenerhebung aber noch mehr gerechtfertigt und ebenso dringlich sei [9]).

---

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 56 vom 31. August 1960, S. 1199/60;
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 55 vom 16. August 1961, S. 1054/61;
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 41 vom 28. Mai 1962, S. 1277/62;
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 133 vom 13. Dezember 1962, S. 2841/62

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 134 vom 22. Juli 1966, S. 2540/66;
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 289 vom 29. November 1968, S. 4;
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 238 vom 23. Oktober 1971, S. 1

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 263 vom 21. Oktober 1969, S. 8

[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 214 vom 24. Dezember 1964, S. 3634;
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 249 vom 10. November 1971, S. 52

[8]) Sonderreihe „Erhebung über Struktur und Verteilung der Löhne und Gehälter – 1966" (8 Bände)

[9]) Siehe insbesondere folgende Dokumente: R/1220/3/71 (SOC 125 rev. 3); R/2064/71 (SOC 195) (FIN 471); R/2277/71 (SOC 209)

Die Vertreter der Regierungen, der Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände prüften und klärten daher auf ihrer Sitzung vom 27. bis 29. März 1973 in Luxemburg alle mit der Durchführung dieser Erhebung verbundenen Sachfragen.

Die Erhebung soll Ende 1974 möglicherweise bis Anfang 1975 durchgeführt werden. Zu erfassen sind die Unternehmen des Groß- und Einzelhandels sowie des Bank- und Versicherungsgewerbes, die mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigen [10]).

Nach dem Wunsch der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie der für die Erhebungsdurchführung zuständigen Stellen in den einzelnen Ländern soll der Beschluß über diese Erhebung und alle technischen Einzelheiten so bald wie möglich bekanntgegeben werden, damit sich die Unternehmen rechtzeitig vorbereiten können. Dies würde nicht nur dazu beitragen, die Erhebungsergebnisse qualitativ zu verbessern, sondern hätte auch einen positiven Einfluß auf die Atmosphäre, in der die Erhebung abgewickelt würde.

Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Rat den beigefügten Verordnungsentwurf zur Billigung vor.

Gemäß Artikel 6 dieses Verordnungsentwurfs gehen die den Mitgliedstaaten durch die Erhebung entstehenden Kosten zu Lasten der im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel. Nach den Erfahrungen aus den vorhergehenden Erhebungen auf dem Industriesektor können die Gesamtkosten der Erhebung auf 1 000 000 RE veranschlagt werden (etwas über 1 650 000 Arbeitnehmer bei 0,6 RE je Arbeitnehmer).

[10]) Klassen 61, 64/65, 81 und 82 der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE), mit Ausnahme der Gruppen 651, 652 und 811